



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Der Männerchor Sursee (MCS) ist ein im Jahre 1831 gegründeter, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Sursee. Er ist politisch und konfessionell neutral. Als Kulturträger der Region pflegt der MCS den vielseitigen Chorgesang sowie die Kameradschaft unter den Sängern. Die Einzelheiten sind im Leitbild festgehalten.

II. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung (GV) oder an einer Aktivmitgliederversammlung (AMV) aufgenommen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt sowie verpflichtet, die Proben und Aufführungen wie auch die anderen obligatorischen Veranstaltungen zu besuchen und den Jahresbeitrag zu bezahlen. Aktivmitglieder können sich auf begründetes schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand für eine bestimmte Zeit vom Besuch der Proben und Veranstaltungen dispensieren lassen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres. Durch Beschluss der GV können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder wiederholt und unentschuldigt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

2. Inaktive Mitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder, die dem Verein weiterhin angehören möchten, werden nach Genehmigung eines entsprechenden Antrages an den Vorstand zu inaktiven Mitgliedern. Sie werden über die Aktivitäten des Chors informiert, haben mit Ausnahme der AMV Zutritt zu allen Vereinsanlässen, sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und bezahlen den Jahresbeitrag der inaktiven Mitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

3. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie wird auf Antrag des Vorstandes an der GV verliehen. Alle Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Aktive Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Inaktive Ehrenmitglieder sind von allen Mitgliederpflichten entbunden.

4. Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen den entsprechenden Beitrag. Sie werden über das Jahresprogramm informiert.

III. Organisation

1. Generalversammlung

Allgemeines

Die ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Dieses stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Ausserordentliche GV finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche und begründete Eingabe beim Vorstand die Einberufung verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der GV mit Angabe der Traktanden. Anträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Traktanden

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und befindet über folgende Geschäfte:

1. Protokoll der GV
2. Jahresberichte
3. Vereinsrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Budget und Mitgliederbeiträge
5. Wahlen: Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Kassier und übrige Vorstandsmitglieder), Musikkommission (Präsident und übrige Mitglieder), Direktion, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Statuten und Vereinsreglement
8. Durchführung von Sängerfesten
9. Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden
10. Anträge

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorstand keine geheime Durchführung anordnet, oder wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

2. Aktivmitgliederversammlung

Eine AMV findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Aktivmitglieder werden spätestens 7 Tage vor der Versammlung mündlich oder schriftlich unter Angabe der Traktanden informiert. Die AMV kann über alle Vereinsgeschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden und die durch die Statuten nicht der GV vorbehalten sind.

3. Vorstand

Allgemeines

Die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen obliegen dem Vorstand, der aus 4 – 7 Mitgliedern besteht. Mit Ausnahme von Präsident, Vizepräsident und Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassen-

geschäfte zeichnet der Kassier. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Rechte und Pflichten

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der GV oder andern Gremien vorbehalten sind. Er leitet die laufenden Vereinsgeschäfte und überwacht den Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand ernennt eine für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortliche Person, welche auch für die Anwerbung von Neumitgliedern verantwortlich ist. PR- und Sponsoring-Aktivitäten sind zu koordinieren. Ausserdem ernennt der Vorstand eine für das Vereinsarchiv verantwortliche Person.

4. Musikkommission

Zusammensetzung

Die Musikkommission (MuKo) wird gleichzeitig mit dem Vorstand auf zwei Jahre gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern:

Direktor, Vizedirektor, Vereinspräsident, vier aktive Sänger.

Aufgaben

Die MuKo plant zuhanden des Vorstands die langfristigen gesanglichen Aktivitäten des MCS sowie das musikalische Detailprogramm für das laufende Vereinsjahr. Sie berät den Direktor bei der Wahl der Lieder und Werke für die einzelnen Auftritte.

5. Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung liegt beim Dirigenten/der Dirigentin. Die Wahl erfolgt durch die GV. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Dirigent zeigt langfristige musikalische Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten auf. Er wählt die Lieder und Werke für die einzelnen Auftritte unter Berücksichtigung der Vorschläge der MuKo aus. Ihm obliegt die Leitung der Proben und Aufführungen. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizedirektor vertreten.

6. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Sie prüft das gesamte Rechnungswesen und erstattet der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag.

7. Seniorenvereinigung

Die Seniorenvereinigung besteht aus pensionierten Aktivmitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Der Seniorenrat organisiert ein Jahresprogramm mit Zusammenkünften und Ausflügen und pflegt den Kontakt zu ehemaligen Sängern und deren Witwen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge von Aktiv-, Inaktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden von Gönnern und Sponsoren
- Erträge von Veranstaltungen sowie des Vereinsvermögens

Kann ein Aktiv- oder ein Inaktivmitglied den Beitrag aus wichtigen Gründen nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. Vereinsfahne

Der Fähnrich ist für die sorgfältige Pflege und Aufbewahrung der Fahne verantwortlich. Er sucht sich zwei Sängerkameraden als Begleiter für Fahndelegationen. Über die Beschaffung einer neuen Fahne entscheidet die GV.

4. Vereinsarchiv

Die Vereinsakten sind nach den Vorgaben des Stadtarchives Sursee zu archivieren. Für die Archivierung ist ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des Männerchores verantwortlich. Das Vereinsarchiv wird dem Stadtarchiv Sursee zur Aufbewahrung übergeben.

5. Vereinsbeschlüsse

Wichtige Vereinsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und auf der Homepage im Mitgliederbereich publiziert.

6. Statutenänderung

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert einen GV-Beschluss mit einem Stimmenmehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2012 angenommen und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 28. 2.1984 / rev. am 18. 2.2011

Der Präsident:



Pius Drescher

Der Aktuar:



Urs Sattler